

unter diesen Gesichtspunkten einschätzbare Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten handelt, die Hilfe eines Sachverständigen in Anspruch genommen werden müssen.

Was jeder Bürger wahrnehmen kann, ohne besondere Hindernisse zu überwinden bzw. ohne spezielle Beobachtungen anstellen zu müssen, oder was jedem öffentlich zugänglich publiziert wurde, ist nicht geheimzuhalten i. S. von § 97, es sei denn, es wird von angeworbenen Spionen oder systematisch mit dem Ziel gesammelt, um über eine oder mehrere Informationen, die für sich genommen nicht geheimzuhalten sind, zur Erforschung geheimzuhaltender Vorgänge zu gelangen. Da es sich um einen Unternehmenstatbestand handelt, ist das Erreichen dieses Zieles nicht erforderlich.

In den Fällen der auftragsgemäß von Spionen gesammelten Informationen dienen diese unmittelbar bestimmten Interessen der betreffenden feindlichen Stellen oder Personen zur Verwirklichung konkreter verbrecherischer Ziele. Der Tatbestand des § 97 ist damit erfüllt. Der Zweck der Auftragserteilung ist in diesen Fällen für die Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit nicht erforderlich.

5. Die **Anwerbung eines Spions** erfordert nicht, daß dieser sich direkt gegenüber einem Geheimdienst zur Mitarbeit verpflichtet und eine schriftliche Erklärung darüber abgibt. Sie kann auch mündlich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Anwerbung liegt auch vor, wenn die Bereitschaft, Spionageinformationen zu sammeln und auszuliefern, gegenüber einem auf dem Gebiet der DDR tätigen Spion – in Kenntnis dessen Tätigkeit – erklärt wird, ohne daß ein unmittelbarer Kontakt zu den in Westberlin, Westdeutschland oder anderen imperialistischen Staaten tätigen Organen des Geheimdienstes besteht.

Ob **Organisationen, Einrichtungen, Gruppen** oder **Personen** ihre Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker richten, ist auf der Grundlage solcher Kriterien zu prüfen wie:

- Inhalt von Statuten oder Satzungen. Dabei ist zu beachten, daß diese auch zur Tarnung dienen können,
- konkret ausgeübte Tätigkeit, erteilte Aufträge.

Bei Einzelpersonen ist aus den Umständen, insbesondere der mehrmaligen Entgegennahme der Informationen zu schlußfolgern, ob sie eine solche Tätigkeit ausüben.

Soweit im Einzelfall – außer Geheimdiensten – über den Charakter der Tätigkeit der betreffenden Stellen oder Personen Zweifel bestehen, ist ein entsprechendes Gutachten anzufordern. Unter anderen ist nachfolgenden Stellen durch Gerichtsverfahren eine solche Tätigkeit bereits nachgewiesen:

- Ostbüros der verschiedenen westdeutschen Parteien;
- bestimmten Einrichtungen innerhalb der sog. Ostforschung (vgl. Urteil gegen Oberländer, OG NJ 1960, H. 10 – Beilage);
- speziellen Redaktionen von NATO-Sendern, die für Hetzsendungen und andere Wühl­tätigkeit verantwortlich sind;